

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

|                                                                                                                                                                                                             |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 4. August 2026                        | Seite 1 - 28    |
| Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 4. August 2026                          | Seite 29 - 52   |
| Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 4. August 2026           | Seite 53 - 82   |
| Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 4. August 2026             | Seite 83 - 104  |
| Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 4. August 2026 | Seite 105 - 130 |
| Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics und Journalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 4. August 2026                                           | Seite 131 - 156 |



**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Journalistik  
des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 4. August 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Bachelorarbeit

- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Präsentation der Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29a Übergangsbestimmungen
- § 29b Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

**Anhang:** Modulübersicht

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden beruflichen Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen.
- (2) Das Bachelorstudium soll die Berufsausübung im Journalismus ermöglichen und auf ein Masterstudium Journalistik vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen\*Kandidaten bewiesen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse für einen Übergang in die journalistische Berufspraxis erworben haben und die Fähigkeit besitzen, die zur Bewältigung berufspraktischer Aufgaben geeigneten Arbeitsformen und Methoden sachgerecht und verantwortungsvoll auszuwählen und anzuwenden. Durch das Studium sollen die Kandidatinnen\*Kandidaten befähigt werden, professionelle journalistische und wissenschaftliche Standards zu berücksichtigen, ihre eigene journalistische und wissenschaftliche Arbeit zu reflektieren und auf dieser Basis ein journalistisches und wissenschaftliches Selbstverständnis zu entwickeln. Hierdurch und durch die Vermittlung verschiedener sozialer, kommunikativer und methodischer Kompetenzen sollen die Studierenden unter anderem zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit soll begünstigt werden. Dies insbesondere zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in der beruflichen Praxis unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgabe des Journalismus und einer individuell reflektierten Berufsethik im Sinne von Wertorientierung und Verantwortungsbereitschaft.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Journalistik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

- (2) Außerdem ist eine Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens vier Wochen nachzuweisen. Ohne einen vom Institut für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

#### **§ 4**

##### **Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“).

#### **§ 5**

##### **Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

#### **§ 6**

##### **Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester (vier Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium ca. 7.200 studentische Arbeitsstunden, die 240 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen. 60 Leistungspunkte entfallen dabei auf das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Der Wahlbereich umfasst 30 Leistungspunkte. Wenn eine\*ein Studierende\*r bereits zwei Module in einem Wahlbereich erfolgreich absolviert hat, so kann sie\*er nur noch in Wahlmodulen Leistungspunkte erwerben, die demselben Wahlbereich zugeordnet sind.
- (5) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Dozentin\*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Im Anhang sind die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), dargestellt.

## **§ 7**

### **Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein mit 60 Leistungspunkten versehenes, studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit der für hauptberufliche Redakteurinnen\*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit. Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird unter der Verantwortung der jeweiligen, von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für studienintegrierte einjährige Volontärpraktika geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet. Der Prüfungsausschuss kann ein studienintegriertes oder eine dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum adäquate Leistung, welche vor Aufnahme des Studiums absolviert wurde, anerkennen.
- (2) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird durch das Ableisten der zwölfmonatigen Praxisphase abgeschlossen; zusätzlich sind im Rahmen der Begleitseminare zwei Praxisberichte einzureichen und ein Vortrag über das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum zu halten.
- (3) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum kann nach erfolgreichem Abschluss der Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16 und 18 sowie dem Erwerb von 160 Leistungspunkten aufgenommen werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen hiervon auf Antrag hin zulassen, wobei der Antrag unverzüglich nach Kenntnis von den verzögernden Umständen unter Darlegung dieser zu stellen ist.
- (4) Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums zusätzlich ein 6-wöchiges Praktikum mit der für hauptberufliche Redakteurinnen\*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik im In- oder Ausland nachzuweisen. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen. Das Praktikum wird mit einem unbenoteten Praktikumsbericht abgeschlossen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Praktikums werden 5 Leistungspunkte erworben.
- (5) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Richtlinien zum studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens für das Volontariat bekannt gegeben werden.

## **§ 8**

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Journalistik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der Geschäftsführung des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund unter Beteiligung der Fachschaft Journalistik. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerber\*innen selbst im Laufe des



Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik geltend zu machen.

- (6) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## **§ 9**

### **Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Arbeitsmappen, oder Projektpräsentationen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und im Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal

45 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer\* einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer\* einem Prüfenden in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\* einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die\*den Beisitzende\*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\*die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer\*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer\*innen können diese Personen von der\*dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem

Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 15 zu bewerten.

- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

## § 10

### Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage

sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## **§ 11**

### **Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## **§ 12**

### **Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Beginn der jeweiligen Prüfung der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der\*dem Prüfenden. Das schließt nicht aus, dass Studierende an einem Seminar teilnehmen, ohne eine Prüfung zu absolvieren. Darüber hinaus können für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Journalistik von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

### § 13

#### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die an einer anderen Fakultät in schriftlicher Form absolvierten Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend (5,0)“ im Drittversuch hat sich die\*der Studierende einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Alternativ kann ihr\*ihm die Möglichkeit einer weiteren Wiederholungsprüfung unter Beibehaltung der ursprünglichen Prüfungsform eingeräumt werden. Die Entscheidung, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung oder eine weitere Wiederholungsprüfung angeboten wird, wird von den jeweiligen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss getroffen und der\*dem Kandidatin\*Kandidaten zusammen mit dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (3) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 11, 17 und § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der\*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Wird der vom Prüfungsausschuss festgelegte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 17), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung sowie eine weitere Wiederholungsprüfung sind ausgeschlossen, wenn die Note nicht ausreichend (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 21 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
- (6) Bei jeweils einem nicht bestandenen Wahl- und Wahlpflichtmodul kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahl- oder Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Es können insgesamt maximal zwei der im Anhang genannten Wahl- oder Wahlpflichtmodule ausgeglichen werden.

- (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums, das Absolvieren des 6-wöchigen Praktikum nach § 7 Absatz 4 und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (8) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig „nicht bestanden“, wenn
- a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) der\*die Kandidat\*in in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) mindestens zwei der im Anhang genannten Wahl- oder Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden oder
  - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden ist.
- (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder gilt eine Prüfung als endgültig „nicht bestanden“, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidatin\*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 14

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik, Wirtschaftspolitischer Journalismus oder Wissenschaftsjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen soll ein im Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Komplementärfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen\*Vertretern gewählt; die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik Vertreter\*innen nach den in Satz 4 genannten Regelungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für

Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder deren\*dessen Vertreter\*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## **§ 15**

### **Prüfende, Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur\*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur\*Zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen\*Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen\*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## **§ 16**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten oder eines von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen.



Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidat\*in schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidat\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidat\*in Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 18**

#### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine\*ein Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) der\*die Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund oder in

einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

- b) der\*dem Kandidatin\*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

## § 19

### Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- den studienbegleitenden Prüfungen (159 Leistungspunkte),
- dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum gemäß § 7 (60 Leistungspunkte),
- dem Praktikum mit Vorbereitung gemäß § 7 (5 Leistungspunkte) und
- der Bachelorarbeit (14 Leistungspunkte), i und ihrer Präsentation (2 Leistungspunkte).

Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

## § 20

### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                            |                                                                                    |
|---|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = <i>sehr gut</i>          | = eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 | = <i>gut</i>               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 | = <i>befriedigend</i>      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 | = <i>ausreichend</i>       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | = <i>nicht ausreichend</i> | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

*bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen\*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls er\*sie mindestens 75 %
  - 2 = „*gut*“, falls er\*sie mindestens 50 % aber weniger als 75 %
  - 3 = „*befriedigend*“, falls er\*sie mindestens 25 % aber weniger als 50 %
  - 4 = „*ausreichend*“, falls er\*sie keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = *sehr gut*

über 1,5 bis 2,5 = *gut*

über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Werden mehr Wahlmodule im Wahlbereich abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Bachelorprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten möglich.
- (9) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für das Modul 18.
- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note des Moduls Bachelorarbeit (Modul 18 Bachelorarbeit und Präsentation), wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note des Moduls Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (12) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere

Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## **§ 21**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist zusammen mit ihrer Vorbereitung sowie mit der anschließenden Präsentation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung in diesem Studiengang. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus unter sachgerechter Auswahl und Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Aufgabe kann in der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus der Journalistik bestehen (wissenschaftliche Bachelorarbeit) oder in der Anfertigung einer praktischen Bachelorarbeit (z. B. eines TV- oder Hörfunkbeitrages) mit entsprechender wissenschaftlicher Rahmung. Eine wissenschaftliche Bachelorarbeit soll einen Umfang von 60 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Eine praktische Bachelorarbeit muss in einem ausführlichen Begleittext theoretisch gerahmt werden, der das praktische Handeln entlang der existierenden wissenschaftlichen Literatur begründet und erschließt. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben. Der Inhalt der Bachelorarbeit ist in einer halbstündigen Präsentation vorzustellen und zu diskutieren. Durch die Präsentation werden 2 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem\*jeder Hochschullehrer\*in und jeder\*jedem Habilitierten der Fakultät Kulturwissenschaften, die\*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur\*zum Betreuenden bestellt werden.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der\*die Kandidat\*in die Module 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sowie 130 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des Betreuenden und des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine\*n Betreuende für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen der\*dem Betreuenden und der\*dem Kandidatin\*Kandidaten auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der\*dem Betreuenden ausnahmsweise

einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 22

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein\*e Prüfer\*in soll der\*die Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die

zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnote gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine\*ein Prüfende\*r die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein dritte\*r Prüfende\*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten zusammen mit der Bewertung der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit in der Regel spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

### **§ 23**

#### **Präsentation der Bachelorarbeit**

- (1) Die mündliche Präsentation der Bachelorarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, die Fragestellung, die Methodik und die Ergebnisse der Bachelorarbeit mündlich vorzustellen, diese in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zur wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten.
- (2) Der Termin der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit soll nicht später als 3 Monate nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit liegen. Der Termin, an dem die mündliche Präsentation stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die mündliche Präsentation wird vor den beiden Prüfenden der Bachelorarbeit abgelegt.
- (4) Die mündliche Präsentation dauert etwa 30 Minuten.
- (5) Für die Bewertung der mündlichen Präsentation gilt § 9 Absatz 10 Satz 2 bis Satz 4. Das Ergebnis der mündlichen Präsentation ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung zusammen mit der Bewertung der Bachelorarbeit bekannt zu geben; die Bekanntgabe beider Bewertungen erfolgt spätestens drei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit.

### **§ 24**

#### **Zusatzqualifikationen**

- (1) Die\*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Die Studierenden können im Wahlbereich als Zusatzqualifikationen Module im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten absolvieren.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

## **§ 25**

### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der\*die Kandidat\*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 12, aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 12 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 26**

### **Bachelorurkunde**

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.



- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Kulturwissenschaften und der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 27**

##### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

#### **§ 28**

##### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen, wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 29a**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsordnung vom 22. März 2012 (AM Nr. 3/2012, S. 1 ff.), die Prüfungsordnung vom 9. März 2016 (AM Nr. 8/2016, S. 1 ff.), die Prüfungsordnung vom 15. August 2018 (AM Nr. 18/2018, S. 47 ff.) sowie die Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2022 (AM Nr. 34/2022 S. 25 ff.) in der Fassung der Berichtigung (AM Nr. 14/2023, S. 1 ff.) für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund sind letztmalig im Sommersemester 2031 (bis zum 30. September 2031) anwendbar.
- (2) Studierende, die gemäß der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnungen in den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2031 nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.
- (3) Ab dem Wintersemester 2031/2032 (1. Oktober 2031) gilt von Amts wegen ausschließlich diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat. Anmeldungen zur Bachelorarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 30. September 2031 vorgenommen werden.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

### **§ 29b**

#### **Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können entsprechend § 29a Absatz 2 beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2026 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Modulübersicht**

| <b>Modul</b>                                                        | <b>Prüfungsart</b>        | <b>Leistungspunkte</b> | <b>Voraussetzungen für den Modulabschluss</b>                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01 Grundlagen der Journalistik (P)                                  | 3 benotete Teilleistungen | 7 Leistungspunkte      | -                                                                                                                              |
| 02 Recht und Politik (P)                                            | benotete Modulprüfung     | 10 Leistungspunkte     | Für die Modulprüfung:<br>vorausgehende Studienleistungen im Modul<br><br>Für die Teilnahme an Medienrecht II:<br>Medienrecht I |
| 03 Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen und Methoden (P)      | 3 benotete Teilleistungen | 9 Leistungspunkte      | -                                                                                                                              |
| 04 Journalistische Recherche und Vermittlung – Basismodul (P)       | 2 benotete Teilleistungen | 7 Leistungspunkte      | -                                                                                                                              |
| 05 Medienökonomie (P)                                               | 2 benotete Teilleistungen | 6 Leistungspunkte      | -                                                                                                                              |
| 06 Praktikum und Praxisvorbereitung (P)                             | 1 benotete Modulprüfung   | 7 Leistungspunkte      | -                                                                                                                              |
| 07 Journalistische Recherche und Vermittlung – Vertiefungsmodul (P) | 2 benotete Teilleistungen | 6 Leistungspunkte      | -                                                                                                                              |
| 08 Empirische Kommunikationswissenschaft (P)                        | 3 benotete Teilleistungen | 11 Leistungspunkte     |                                                                                                                                |
| 09 Wissenschaftliche und journalistische Ethik (P)                  | benotete Modulprüfung     | 6 Leistungspunkte      |                                                                                                                                |
| 10 Lehrredaktion (P)                                                | 6 benotete Teilleistungen | 16 Leistungspunkte     | Für die Teilnahme an 10.2 und 10.3:<br>erfolgreicher Abschluss von 10.1<br><br>Für die Teilnahme an 10.5 und 10.6:             |

|                                                          |                             |                    |                                                                               |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|                                                          |                             |                    | erfolgreicher Abschluss von 10.4                                              |
| 11 Lehrredaktion – Vertiefungsmodul (WP)                 | benotete Modulprüfung       | 4 Leistungspunkte  | Für die Teilnahme: Abschluss der Einführungen 10.1 und 10.2                   |
| 12 Internationaler Journalismus (P)                      | 2 benotete Teilleistungen   | 6 Leistungspunkte  | -                                                                             |
| 13 Journalismus Seminare (WP)                            | 3-5 benotete Teilleistungen | 15 Leistungspunkte | -                                                                             |
| 14 Aktuelle Forschungsfelder der Journalistik (WP)       | 3-4 benotete Teilleistungen | 12 Leistungspunkte |                                                                               |
| 15 Journalistisches Projekt (P)                          | benotete Modulprüfung       | 6 Leistungspunkte  | Für die Teilnahme am Projekt (15.2): erfolgreiche Teilnahme am Vorkurs (15.1) |
| 16 Innovative Arbeitsfelder im Journalismus (WP)         | 2 benotete Teilleistungen   | 6 Leistungspunkte  | -                                                                             |
| 18 Bachelorarbeit (P)                                    | 2 benotete Teilleistungen   | 16 Leistungspunkte | Vgl. § 21 Absatz 3                                                            |
| 19 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum (P) | 1                           | 60 Leistungspunkte | Vgl. § 7 Absatz 2                                                             |
| 17 Wahlbereich <sup>2</sup>                              |                             | 30 Leistungspunkte |                                                                               |
| Wahlbereich Anglistik / Amerikanistik (WP)**             |                             | 30 Leistungspunkte |                                                                               |
| Wahlbereich Germanistik (WP)**                           |                             | 30 Leistungspunkte |                                                                               |
| Wahlbereich Soziologie (WP)**                            |                             | 30 Leistungspunkte |                                                                               |
| Wahlbereich Musikwissenschaft (WP)**                     |                             | 30 Leistungspunkte |                                                                               |
| Wahlbereich Sportwissenschaft (WP)**                     |                             | 30 Leistungspunkte |                                                                               |
| Wahlbereich Politikwissenschaft (WP)**                   |                             | 30 Leistungspunkte |                                                                               |

|                                          |  |                    |  |
|------------------------------------------|--|--------------------|--|
| Wahlbereich Geschichte (WP)**            |  | 30 Leistungspunkte |  |
| Wahlbereich Philosophie (WP)**           |  | 30 Leistungspunkte |  |
| Wahlbereich Recht (WP)**                 |  | 30 Leistungspunkte |  |
| Wahlbereich Wirtschaft (WP)**            |  | 30 Leistungspunkte |  |
| Wahlbereich Religionswissenschaft (WP)** |  | 30 Leistungspunkte |  |
| Wahlbereich Katholische Theologie (WP)** |  | 30 Leistungspunkte |  |
| Wahlbereich Französisch (WP)**           |  | 30 Leistungspunkte |  |

\*\* In jedem Wahlbereich sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Module der einzelnen Wahlbereiche ergeben sich aus den dem jeweiligen Wahlbereich zugeordneten Modulhandbüchern. Es ist in jedem Wahlbereich ein Grundlagen- bzw. Einführungsmodul zu absolvieren. Die Angaben der Leistungspunkte sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von Leistungspunkten auf die Bachelorprüfung angerechnet. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 20 Absatz 7 bzw. § 20 Absatz 9 entsprechend. Die Hochschullehrer\*innen beraten die Studierenden darüber, welches Modul im jeweiligen Wahlbereich als Grundlagen- bzw. Einführungsmodul in Frage kommt. Näheres, auch zu möglichen Teilnahmevoraussetzungen einzelner Veranstaltungen oder Module, regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

---

<sup>1</sup> Das Modul Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum (P) (Nummer 19) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen.

<sup>2</sup> In jedem Wahlbereich sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Module der einzelnen Wahlbereiche ergeben sich aus den dem jeweiligen Wahlbereich zugeordneten Modulhandbüchern. Es ist in jedem Wahlbereich ein Grundlagen- bzw. Einführungsmodul zu absolvieren. Die Angaben der Leistungspunkte sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von Leistungspunkten auf die Bachelorprüfung angerechnet. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 20 Absatz 7 bzw. § 20 Absatz 9 entsprechend. Die Hochschullehrer\*innen beraten die Studierenden darüber, welches Modul im jeweiligen Wahlbereich als Grundlagen- bzw. Einführungsmodul in Frage kommt. Näheres, auch zu möglichen Teilnahmevoraussetzungen einzelner Veranstaltungen oder Module, regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Journalistik  
des Instituts für Journalistik  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 4. August 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende, Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Masterprüfung**

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Präsentation der Masterarbeit

§ 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28a Übergangsbestimmungen

§ 28b Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

**Anhang:** Modulübersicht



## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Journalistik an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Masterstudium ist forschungsorientiert. Es soll die Studierenden befähigen, journalistische Arbeit nach Qualitätsmaßstäben im Journalismus wissenschaftlich fundiert zu planen und zu organisieren. Als komplementäre Erweiterung des mit dem Bachelorabschluss erworbenen Kompetenzprofils sollen die Studierenden lernen, qualitativ hochwertige journalistische Angebote weiterzuentwickeln und zu fördern, auch unter schwierigen, sich stetig wandelnden technologischen und ökonomischen Bedingungen. Neben die mehr theoretisch orientierte journalistik- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellung tritt dabei die Untersuchung der berufspraktischen Auswirkungen. Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen\*Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, aktuelle oder grundlegende Fragen nach Qualität im Journalismus selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch das Studium sollen die Kandidatinnen\*Kandidaten ihre Fähigkeiten weiter ausbauen, professionelle journalistische und wissenschaftliche Standards berücksichtigen, ihre eigene journalistische und wissenschaftliche Arbeit reflektieren und auf dieser Basis ein journalistisches und wissenschaftliches Selbstverständnis entwickeln. Hierdurch und durch die vertiefende Vermittlung verschiedener sozialer, kommunikativer und methodischer Kompetenzen sollen die Studierenden unter anderem zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit soll begünstigt werden. Dies insbesondere zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in der beruflichen Praxis unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgabe des Journalismus‘ und einer individuell reflektierten Berufsethik im Sinne von Wertorientierung und Verantwortungsbereitschaft.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Journalistik ist
  - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Journalistik der Technischen Universität Dortmund oder
  - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder

ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (4) Der\*Die Bewerber\*in muss über ausreichende journalistische Berufserfahrung verfügen. Diese kann durch ein im Rahmen des Bachelorstudiums absolviertes studienintegriertes Jahresvolontariat oder diesem vergleichbare journalistische Praxiserfahrung nachgewiesen werden.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Absatz 4 müssen Studienbewerber\*innen folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
  - b) Der\*Die Bewerber\*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
    - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
    - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
    - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (6) Ist ein\*e Bewerber\*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen\*diese Bewerber\*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn dieser\*diese den Nachweis erbringt, dass er\*sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 2 erfolgreich abgelegt hat.

#### **§ 4 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

#### **§ 5 Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

#### **§ 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt, einschließlich der Masterprüfung, zwei Semester (ein Jahr) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte, die ca. 1.800 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Dozentin\*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Im Anhang sind die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), dargestellt.

#### **§ 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Journalistik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der Geschäftsführung des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund unter Beteiligung der Fachschaft Journalistik. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik geltend zu machen.
- (6) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 8

### Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Arbeitsmappen, Hausarbeiten oder Projektpräsentationen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und im Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige

Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer\* einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer\* einem Prüfenden in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\* einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die\* den Beisitzende\*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\* dem Kandidat\*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\* die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer\*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer\*innen können diese Personen von der\* dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 21.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen.

Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 19 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

## § 9

### Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## **§ 10 Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## **§ 11 Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Beginn der jeweiligen Prüfung der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der\*dem Prüfenden. Das schließt nicht aus, dass Studierende an einem Seminar teilnehmen, ohne eine Prüfung zu absolvieren. Darüber hinaus können für Prüfungen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Journalistik von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 60 Leistungspunkte aus den



studienbegleitenden Prüfungen, für die Masterarbeit und deren Präsentation erworben wurden.

- (5) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) der\*die Kandidat\*in in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidatin\*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

### **§ 13**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik, Wirtschaftspolitischer Journalismus oder Wissenschaftsjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen\*Vertretern gewählt; die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik Vertreter\*innen nach den in Satz 4 genannten Regelungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von

fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder deren\*dessen Vertreter\*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 14

### Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur\*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur\*Zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen\*Kandidaten können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen

werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen\*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## § 15

### Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten oder eines von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen

Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 17**

#### **Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine\*ein Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) der\*die Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der\*dem Kandidatin\*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### **§ 18**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen 42 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit sowie ihrer Präsentation, in der insgesamt 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

## § 19

### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                            |   |                                                                                  |
|---|----------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = <i>sehr gut</i>          | = | eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 | = <i>gut</i>               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 | = <i>befriedigend</i>      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 | = <i>ausreichend</i>       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | = <i>nicht ausreichend</i> | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

|                        |   |                                                                                  |
|------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| <i>bestanden</i>       | = | eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt                           |
| <i>nicht bestanden</i> | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen\*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- 1 = „*sehr gut*“, falls sie\*er mindestens 75 %
- 2 = „*gut*“, falls sie\*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = „*befriedigend*“, falls sie\*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = „*ausreichend*“, falls sie\*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:

|                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| bis 1,5          | = <i>sehr gut</i>            |
| über 1,5 bis 2,5 | = <i>gut</i>                 |
| über 2,5 bis 3,5 | = <i>befriedigend</i>        |
| über 3,5 bis 4,0 | = <i>ausreichend</i>         |
| über 4,0         | = <i>nicht ausreichend</i> . |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die Masterarbeit.
- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note des Moduls Masterarbeit (Modul 6), wobei die Fachnote mit dem Faktor 2 und die Note des Moduls Masterarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (11) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (12) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 20

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist zusammen mit der anschließenden Präsentation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung in diesem Studiengang. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit. Sie soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung, die sich auf Qualitätsmaßstäbe im Journalismus bezieht, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem\*jeder Hochschullehrer\*in oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Kulturwissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur\*zum Betreuenden bestellt werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des Betreuenden und des Themas der Masterarbeit Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine\*n Betreuende\*n für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von der\*dem Betreuenden\*Betreuendem mit der\*dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der\*dem Betreuenden ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines

ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 80 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Wird ein Thema von einer Arbeitsgruppe bearbeitet, so gilt die Beschränkung für jede\*n Kandidatin\*Kandidaten gesondert.

- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 21

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer\*Eine der Prüfenden soll der\*die Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 1 wird aus dem arithmetischen Mittel der



Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine\*ein Prüfende\*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein dritte\*r Prüfende\*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten zusammen mit der Bewertung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit in der Regel spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 22**

### **Präsentation der Masterarbeit**

- (1) Die mündliche Präsentation der Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, die Fragestellung, die Methodik und die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich vorzustellen, diese in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zur wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten.
- (2) Der Termin der mündlichen Präsentation der Masterarbeit soll nicht später als 3 Monate nach dem Abgabetermin der Masterarbeit liegen. Der Termin, an dem die mündliche Präsentation stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die mündliche Präsentation wird vor den beiden Prüfenden der Masterarbeit abgelegt.
- (4) Die mündliche Präsentation dauert etwa 30 Minuten.
- (5) Für die Bewertung der mündlichen Präsentation gilt § 8 Absatz 10 Satz 2 bis Satz 4. Das Ergebnis der mündlichen Präsentation ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung zusammen mit der Bewertung der Masterarbeit bekannt zu geben; die Bekanntgabe beider Bewertungen erfolgt spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit.

## **§ 23**

### **Zusatzqualifikationen**

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

## **§ 24**

### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der\*die Kandidat\*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das

Zeugnis ist die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 10, aufzunehmen.

- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS Einstufungstabelle gemäß § 19 Absatz 12 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 25**

### **Masterurkunde**

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten werden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Kulturwissenschaften und der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 26**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat der\*die Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der\*die Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

## § 27

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen, wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 28a

### Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung vom 27. September 2007 (AM Nr. 17/2007, Seite 7 ff.), in der Fassung der Änderungsordnung vom 28. Januar 2011 (AM Nr. 1/2011, S. 9), die Prüfungsordnung vom 9. März 2016 (AM Nr. 8/2016, S. 22 ff.) sowie die Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2022 (AM Nr. 34/2022, S. 73 ff.) für den Masterstudiengang Journalistik

an der Technischen Universität Dortmund sind letztmalig im Wintersemester 2026/2027 (bis zum 31. März 2027) anwendbar.

- (2) Studierende, die gemäß der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnungen in den Masterstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2026/2027 nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.
- (3) Ab dem Sommersemester 2027 (1. April 2027) gilt von Amts wegen ausschließlich diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat. Anmeldungen zur Masterarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2027 vorgenommen werden.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

### **§ 28b**

#### **Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in das erste Fachsemester in den Masterstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können entsprechend § 28a Absatz 2 beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2026 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Modulübersicht**

| <b>Modul</b>                                                     | <b>Prüfungsart</b>           | <b>Leistungs-<br/>punkte</b> | <b>Voraussetzungen für<br/>den Modulabschluss</b> |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------|
| 1 Grundlagen der Masterarbeit (P)                                | benotete<br>Modulprüfung     | 5                            | 1 unbenotete<br>Studienleistung                   |
| 2 Aktuelle Forschungs- und<br>Theoriefelder der Journalistik (P) | 3 benotete<br>Teilleistungen | 11                           | -                                                 |
| 3 Redaktionsarbeit in Theorie und<br>Praxis (P)                  | 4 benotete<br>Teilleistungen | 12                           | -                                                 |
| 4 Internationaler Journalismus (P)                               | benotete<br>Modulprüfung     | 8                            | 1 unbenotete<br>Studienleistung                   |
| 5 Innovation (P)                                                 | 2 benotete<br>Teilleistungen | 6                            | -                                                 |
| 6 Masterarbeit (P)                                               | 2 benotete<br>Teilleistungen | 18                           | -                                                 |

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus**  
**des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 4. August 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Präsentation der Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Bachelorurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 29a Übergangsbestimmungen

§ 29b Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

**Anhang:** Fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus



## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums**

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen\*Kandidaten bewiesen, dass sie die für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden beruflichen Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen. Insbesondere soll es die Studierenden in die Lage versetzen, Themen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Medizin & Life Sciences, Technik und / oder Statistik & Datenjournalismus sachgerecht zu recherchieren und über solche Themen angemessen zu berichten. Daneben soll es die Voraussetzungen für ein fachlich vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium schaffen. Die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der wissenschaftlichen Forschung. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation politischer, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber\*innen eine abgeschlossene Hospitation von mindestens vier Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums nachweisen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss eine mindestens vierwöchige Hospitation bei qualitativ

hochwertigen journalistischen Wochen- oder Monatsmedien anerkennen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen. Ohne einen vom Institut für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

## **§ 4**

### **Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

## **§ 5**

### **Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester (vier Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie ein studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 7.200 studentische Arbeitsstunden, die 240 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. 60 Leistungspunkte entfallen dabei auf das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Wahlpflichtbereich können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer oder französischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Lehrenden, eine Veranstaltung in englischer oder französischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7

### **Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum**

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Bachelorstudium Wissenschaftsjournalismus insgesamt ca. 14,5 Monate. Sie teilen sich in ein zwölfmonatiges studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum, ein sechswöchiges Praktikum sowie einen vierwöchigen Auslandsaufenthalt auf.
- (2) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten ist mit der für hauptberufliche Redakteurinnen\*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zu absolvieren. Es wird unter der Verantwortung der jeweiligen von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für studienintegrierte einjährige Volontärpraktika geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet. Der Prüfungsausschuss kann ein studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum oder dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum adäquate Leistungen, welche vor Aufnahme oder während des Studiums absolviert wurden, anerkennen.
- (3) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird durch das Ableisten der zwölfmonatigen Praxisphase abgeschlossen; zusätzlich sind im Rahmen der Begleitseminare zwei Praxisberichte einzureichen und ein Vortrag über das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum zu halten.
- (4) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum kann erst nach Abschluss aller übrigen Module aufgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (5) Das sechswöchige Praktikum nach Absatz 1 mit einem Umfang von 8 Leistungspunkten ist mit der für hauptberufliche Redakteurinnen\*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer der Organisationen zur Wissenschaftsförderung oder einer (in der Regel öffentlich geförderten) Forschungseinrichtung, die durch den Prüfungsausschuss anerkannt ist, zu absolvieren.
- (6) Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums eine vierwöchige Praxisphase mit der für hauptberufliche Redakteurinnen\*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik (journalistische Redaktion oder hochschulgebundene Journalismusausbildung/Journalistenschule) im Ausland nachzuweisen. Der Umfang beträgt 5 Leistungspunkte. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (7) Die der jeweiligen Praxisphase zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn der positive Abschluss der jeweiligen Praxisphase nachgewiesen wurde.
- (8) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Richtlinien zum studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens für das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum bekannt gegeben werden.

## § 8

### **Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der Geschäftsführung des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der\*dem geschäftsführenden Direktorin\*Direktor des Instituts für Journalistik geltend zu machen.

- (7) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 9

### Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten, journalistischen Arbeitsmappen, Hausarbeiten, Seminargestaltungen, Portfolios, Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und im Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten vorzusehen. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der

Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer\* einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer\* einem Prüfenden in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\* einem Prüfenden abgelegt, hat diese\* dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die\* den Beisitzende\*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt.
- (10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\* dem Kandidat\*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\* die Kandidat\*in widerspricht; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der\* dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
- (11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 15 zu bewerten.
- (12) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (13) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 11 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\* dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (16) Einvernehmlich mit der\*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Prüfenden bekannt gegeben.
- (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für HochschulBildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## **§ 11**

### **Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## **§ 12**

### **Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

staltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Beginn der jeweiligen Prüfung der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der\*dem Prüfenden. Das schließt nicht aus, dass Studierende an einem Seminar teilnehmen, ohne eine Prüfung zu absolvieren. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

### § 13

#### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die an einer anderen Fakultät in schriftlicher Form absolvierten Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend (5,0)“ im Drittversuch hat sich die\*der Studierende einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Alternativ kann ihr\*ihm die Möglichkeit einer weiteren Wiederholungsprüfung unter Beibehaltung der ursprünglichen Prüfungsform eingeräumt werden. Die Entscheidung, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung oder eine weitere Wiederholungsprüfung angeboten wird, wird von den jeweiligen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss getroffen und der\*dem Kandidat\*innen zusammen mit dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (3) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 11 und § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der\*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 17), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung sowie eine weitere Wiederholungsprüfung sind ausgeschlossen, wenn die Note nicht ausreichend (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit



- gemäß § 21 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
  - (6) Bei jeweils einem nicht bestandenen Wahlpflichtmodul kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
  - (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung der gemäß § 7 notwendigen Praxisphasen sowie für die Bachelorarbeit erworben wurden.
  - (8) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
    - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
    - b) der\*die Kandidat\*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
    - c) mindestens zwei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden oder
    - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
  - (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidat\*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidat\*in eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 14

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrenden müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses am Institut für Journalistik tätig bzw. in den Bachelor- oder Masterstudiengängen Wissenschaftsjournalismus, Wirtschaftspolitischer Journalismus, Economics und Journalismus oder Journalistik eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden soll ein im Studiengang Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Zweitfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen\*Vertretern gewählt; die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik Vertreter\*innen nach den in Satz 4 genannten Regelungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von

dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder deren\*dessen Vertreter\*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 15

### Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatinnen\*Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der\*des Kandidatin\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sollen die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen\*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## § 16

### Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie\*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten oder eines von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der

Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Bachelorprüfung

### § 18

#### Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine\*ein Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) der\*die Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der\*dem Kandidatin\*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 19

#### Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
  - den studienbegleitenden Prüfungen in der Studieneinheit Journalistik (72 Leistungspunkte),
  - dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 (60 Leistungspunkte),
  - einem Praktikum nach § 7 Absätze 1 und 5 (8 Leistungspunkte),
  - einem Auslandsaufenthalt nach § 7 Absätze 1 und 6 (5 Leistungspunkte),
  - der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und ihrer Präsentation (2 Leistungspunkte) sowie
  - den studienbegleitenden Prüfungen in einem der Zweifächer Medizinjournalismus & Life Sciences, Physik, Technikjournalismus oder Datenjournalismus (81 Leistungspunkte).

- (2) Die Wahl des nach Absatz 1 notwendigen Zweifaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung in dem gewählten Zweifach.
- (3) Ein Wechsel des gewählten Zweifaches ist nur einmal zulässig.

## § 20

### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                              |   |                                                                                  |
|------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = <i>sehr gut</i>          | = | eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 = <i>gut</i>               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = <i>befriedigend</i>      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = <i>ausreichend</i>       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = <i>nicht ausreichend</i> | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

|                        |   |                                                                                  |
|------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| <i>bestanden</i>       | = | eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt                           |
| <i>nicht bestanden</i> | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
  - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen\*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

|                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = „ <i>sehr gut</i> “, falls sie*er mindestens 75 %                           |
| 2 = „ <i>gut</i> “, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %          |
| 3 = „ <i>befriedigend</i> “, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 % |
| 4 = „ <i>ausreichend</i> “, falls sie*er keine oder weniger als 25 %            |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

|                      |   |                           |
|----------------------|---|---------------------------|
| bis 1,5              | = | <i>sehr gut</i>           |
| über 1,5 und bis 2,5 | = | <i>gut</i>                |
| über 2,5 und bis 3,5 | = | <i>befriedigend</i>       |
| über 3,5 und bis 4,0 | = | <i>ausreichend</i>        |
| über 4,0             | = | <i>nicht ausreichend.</i> |

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für das Modul WJ-9 (Bachelorarbeit).
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note des Moduls Bachelorarbeit (Modul WJ-9), wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note des Moduls Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:  
A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;  
B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;  
C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;  
D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;  
E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe

ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 21

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist zusammen mit der anschließenden Präsentation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung in diesem Studiengang. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem\*seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabe kann in der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Wissenschaftsjournalismus bestehen (wissenschaftliche Bachelorarbeit) oder in der Anfertigung einer praktischen Bachelorarbeit (z. B. eines TV- oder Hörfunkbeitrages) mit entsprechender wissenschaftlicher Rahmung. Eine wissenschaftliche Bachelorarbeit soll einen Umfang von 60 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Eine praktische Bachelorarbeit, z. B. die Erstellung eines TV- oder Hörfunkbeitrages, erfordert immer eine theoretische Rahmung, die das praktische Handeln entlang der existierenden wissenschaftlichen Literatur begründet und systematisch erschließt. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben. Der Inhalt der Bachelorarbeit ist in einer halbstündigen Präsentation vorzustellen und zu diskutieren. Durch die Präsentation werden 2 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von dem\*der Inhaber\*in des Lehrstuhls für Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut. Andere Wissenschaftler\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der\*die Kandidat\*in 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus soll die Bachelorarbeit in engem fachlichen Zusammenhang zum gewählten Zweitfach und den gewählten Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich dieses Zweifaches stehen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des Betreuerin\*Betreuers und des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen\*eine Betreuer\*in für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer\*in und Kandidat\*in auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die

Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidat\*in ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von höchstens vier Kandidat\*innen bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 6 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 22

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein\*e Prüfende soll der\*die Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein\*e Prüfende die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte\*r Prüfende zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.



- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten zusammen mit der Bewertung der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

### **§ 23**

#### **Präsentation der Bachelorarbeit**

- (1) Die mündliche Präsentation der Bachelorarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, die Fragestellung, die Methodik und die Ergebnisse der Bachelorarbeit mündlich vorzustellen, diese in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zur wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten. Der Termin der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit soll nicht später als 3 Monate nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit liegen.
- (2) Der Termin, an dem die mündliche Präsentation stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die mündliche Präsentation wird vor den beiden Prüfenden der Bachelorarbeit abgelegt.
- (4) Die mündliche Präsentation dauert etwa 30 Minuten.
- (5) Für die Bewertung der mündlichen Präsentation gilt § 9 Absatz 9 Satz 2 bis Satz 4. Das Ergebnis der mündlichen Präsentation ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung zusammen mit der Bewertung der Bachelorarbeit bekannt zu geben; die Bekanntgabe beider Bewertungen erfolgt spätestens drei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit.

### **§ 24**

#### **Zusatzqualifikationen**

- (1) Die\*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

### **§ 25**

#### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der\*die Kandidat\*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums oder, für den Fall, dass das dieses vor Studienbeginn abgeleistet wurde, des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten, die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte sowie die nachgewiesenen Praxisphasen aufzunehmen. Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 11 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## § 26

### Bachelorurkunde

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem\*der Dekan\*in und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

## III. Schlussbestimmungen

## § 27

### Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der\*die Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der\*die Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

## § 28

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen, wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 29a

### Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung vom 3. Februar 2016 (AM Nr. 5/2016, S. 1 ff.), die Prüfungsordnung vom 19. Mai 2021 (AM Nr. 12/2021, S. 24 ff.), in der Fassung der Änderungsordnung vom 11. August 2022 (AM Nr. 22/2022, S. 1 ff.) für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund sind letztmalig im Sommersemester 2031 (bis zum 30. September 2031) anwendbar.

- (2) Studierende, die gemäß der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnungen in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2031 nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.
- (3) Ab dem Wintersemester 2031/2032 (1. Oktober 2031) gilt von Amts wegen ausschließlich diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat. Anmeldungen zur Bachelorarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 30. September 2031 vorgenommen werden.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

## **§ 29b**

### **Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können entsprechend § 29a Absatz 2 beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Wechsel in diese Prüfungsordnung ist dabei für das dritte Fachsemester erstmals zum Wintersemester 2026/2027, für das fünfte Fachsemester erstmals zum Wintersemester 2027/2028 möglich.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2026 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang:** Fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus für alle ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden

(1) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

| Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik |                                                                        |                                                                              |                 | Voraussetzungen für den Modulabschluss                                                                                                     |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Modul                                           |                                                                        | Prüfungsart                                                                  | Leistungspunkte |                                                                                                                                            |
| WJ-1                                            | Einführung in die Journalistik und den Wissenschaftsjournalismus       | 4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)                                    | 10              | -                                                                                                                                          |
| WJ-2                                            | Journalistische Vermittlung und Recherche                              | 2 Teilleistungen (benotet)                                                   | 7               | -                                                                                                                                          |
| WJ-3                                            | Struktur und Entwicklung der Massenmedien                              | 2 Teilleistungen (benotet)                                                   | 5               | -                                                                                                                                          |
| WJ-4                                            | Medienrecht                                                            | Studienleistung (unbenotet) und Modulprüfung (benotet)                       | 7               | Ein erfolgreicher Abschluss der Vorlesung „Medienrecht I“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung „Medienrecht II“.           |
| WJ-5                                            | Lehrredaktion                                                          | 6 benotete Teilleistungen                                                    | 14              | Für die Teilnahme an 5.2 und 5.3: erfolgreicher Abschluss von 5.1<br><br>Für die Teilnahme an 5.5 und 5.6: erfolgreicher Abschluss von 5.4 |
| WJ-6                                            | Wissenschaftstheorie und Kommunikationsforschung                       | 3 Teilleistungen (benotet)                                                   | 9               | -                                                                                                                                          |
| WJ-7                                            | Projektstudium                                                         | 3 Teilleistungen (benotet)                                                   | 12              |                                                                                                                                            |
| WJ_8                                            | Wahlpflichtbereich Journalistik                                        | Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet) | 8               | -                                                                                                                                          |
| WJ-9                                            | Bachelorarbeit                                                         | 2 Teilleistungen (benotet)                                                   | 14              | Vgl. § 19                                                                                                                                  |
| WJ-10                                           | Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren | *                                                                            | 60              | Vgl. § 7                                                                                                                                   |
| WJ-P1                                           | Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit                                       | **                                                                           | 8               | -                                                                                                                                          |
| WJ-P2                                           | Auslandsaufenthalt                                                     | ***                                                                          | 5               | -                                                                                                                                          |

\* Das Modul WJ-10 (Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

- \*\* Das Modul WJ-P1 (Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 abgeschlossen.
- \*\*\* Das Modul WJ-P2 (Auslandsaufenthalt) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 6 abgeschlossen.

(2) Das Zweitfach Medizinjournalismus & Life Sciences besteht aus folgenden Modulen:

| Zweitfach Medizinjournalismus & Life Sciences |                                            |                                                                                |                 |                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Modul                                         |                                            | Prüfungsart                                                                    | Leistungspunkte | Voraussetzungen für den Modulabschluss                                                                                                                                                                                   |
| NW-1                                          | Mathematische Grundlagen 1                 | Modulprüfung (unbenotet)                                                       | 5               | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-2                                          | Einführung in die Physik                   | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 9               | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-3                                          | Einführung in die Chemie                   | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 10              | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-4                                          | Einführung in die Biowissenschaften        | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 10              | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-B1                                         | Laborpraktika                              | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 6               | Element 1: erfolgreicher Abschluss des Elements 1 aus dem Modul NW-3<br>Element 2a: erfolgreicher Abschluss des Elements 1 aus dem Modul NW-B2<br>Element 2b: erfolgreicher Abschluss des Elements 1 aus dem Modul NW-B3 |
| NW-B2                                         | Organische Chemie und physikalische Chemie | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 10              | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-B3                                         | Biochemie und Zellbiologie                 | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 8               | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-B4                                         | Wahlmodul Vertiefung Chemie                | Modulprüfung (benotet)                                                         | 4               | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-B5                                         | Grundlagen der Medizin                     | Modulprüfung (benotet)                                                         | 4               | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-B6                                         | Zentrale medizinische Fächer               | Modulprüfung (benotet)                                                         | 5               | -                                                                                                                                                                                                                        |
| NW-B7                                         | Wahlpflichtbereich Biowissenschaften       | Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet) | 10              | -                                                                                                                                                                                                                        |



(3) Das Zweitfach Physik besteht aus folgenden Modulen:

| Zweitfach Physik |                                     |                                                                                |                      |                                              |
|------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------|
| Modul            |                                     | Prüfungsart                                                                    | Leistungs-<br>punkte | Voraussetzungen<br>für den<br>Modulabschluss |
| NW-1             | Mathematische Grundlagen 1          | Modulprüfung (benotet)                                                         | 5                    | -                                            |
| NW-2             | Einführung in die Physik            | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 11                   | -                                            |
| NW-3             | Einführung in die Chemie            | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 8                    | -                                            |
| NW-4             | Einführung in die Biowissenschaften | 2 Teilleistungen (benotet)                                                     | 10                   | -                                            |
| NW-P1            | Mathematische Grundlagen 2          | Modulprüfung (benotet)                                                         | 5                    | -                                            |
| NW-P2            | Physikalische Messmethoden          | Modulprüfung (benotet)                                                         | 6                    | -                                            |
| NW-P3            | Experimentalphysik II               | Modulprüfung (benotet)                                                         | 9                    | -                                            |
| NW-P4            | Experimentalphysik III              | Modulprüfung (benotet)                                                         | 9                    | -                                            |
| NW-P5            | Wahlpflichtbereich Physik           | Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet) | 18                   | -                                            |

(4) Das Zweitfach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

| Zweitfach Technikjournalismus |                                                            |                                                                                             |                      |                                                                                               |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Modul                         |                                                            | Prüfungsart                                                                                 | Leistungs-<br>punkte | Voraussetzungen für<br>den Modulabschluss                                                     |
| TE-1                          | Mathematische Grundlagen 1                                 | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                   | 5                    | -                                                                                             |
| TE-2                          | Mathematische Grundlagen 2                                 | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                   | 5                    | -                                                                                             |
| TE-3                          | Einführung in die Informatik                               | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                   | 9                    | -                                                                                             |
| TE-4                          | Einführung in die Physik                                   | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                               | 9                    | -                                                                                             |
| TE-5                          | Gesellschaftliche Bedeutung und<br>Vermittlung von Technik | 4 Teilleistungen<br>(benotet)                                                               | 8                    | -                                                                                             |
| TE-6                          | Technisches Zeichnen                                       | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                               | 3                    | -                                                                                             |
| TE-7                          | Maschinenelemente                                          | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                   | 4                    | -                                                                                             |
| TE-8                          | Fertigungslehre                                            | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                   | 3                    | -                                                                                             |
| TE-9                          | Grundlagen der Werkstofftechnik                            | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                   | 5                    | -                                                                                             |
| TE-10                         | Grundlagen der Elektrotechnik                              | 2 Studienleitungen<br>(unbenotet) und<br>Modulprüfung<br>(benotet)                          | 10                   | Die Studien-<br>leistungen sind<br>Voraussetzung für<br>die Teilnahme an<br>der Modulprüfung. |
| TE-11                         | Wahlpflichtbereich Technikjour-<br>nalismus                | Teilleistungen entspre-<br>chend der Anzahl der<br>gewählten Veranstal-<br>tungen (benotet) | 20                   |                                                                                               |

(5) Das Zweitfach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

| Zweitfach Datenjournalismus |                                                |                                                                                           |                      |                                                      |
|-----------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------|
| Modul                       |                                                | Prüfungsart                                                                               | Leistungs-<br>punkte | Voraussetzungen für<br>den Modulabschluss            |
| DJ-1                        | Mathematische Grundlagen 1                     | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                 | 5                    | -                                                    |
| DJ-2                        | Deskriptive Statistik                          | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                             | 9                    | -                                                    |
| DJ-3                        | Statistische Methoden des<br>Datenjournalismus | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                             | 8                    | -                                                    |
| DJ-4                        | Programmierung                                 | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                             | 7                    | -                                                    |
| DJ-5                        | Visualisierung                                 | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                             | 6                    | -                                                    |
| DJ-6                        | Datenerhebung                                  | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                             | 9                    | -                                                    |
| DJ-7                        | Recherche im<br>Datenjournalismus              | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                             | 6                    | -                                                    |
| DJ-8                        | Einführung in das statistische<br>Lernen       | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                 | 9                    | -                                                    |
| DJ-9                        | Fallstudien                                    | Modulprüfung<br>(benotet)                                                                 | 7                    | -                                                    |
| DJ-10                       | Datenjournalistische Projekte                  | 2 Teilleistungen<br>(benotet)                                                             | 5                    | Abschluss der Module<br>DJ-1, DJ-2, DJ-3 und<br>DJ-4 |
| DJ-11                       | Wahlpflichtbereich Datenjour-<br>nalismus      | Teilleistungen<br>entsprechend der Anzahl<br>der gewählten Veranstal-<br>tungen (benotet) | 10                   | -                                                    |

\* Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, findet der Anhang aus der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19. Mai 2021 (AM 12/2021, S. 24 ff.) Anwendung, solange kein Wechsel in die geänderte Fassung nach dieser Änderungsordnung erfolgt ist.

(6) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Aus den Anhängen ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.

- (7) Die Angaben der Leistungspunkte in den Absätzen 1 bis 4 sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von Leistungspunkten auf die Bachelorprüfung angerechnet. Soweit innerhalb eines Moduls über die Höchstanzahl der Leistungspunkte hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Prüfungsnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 19 Absatz 7 bzw. § 19 Absatz 9 entsprechend. Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Modulnote eingehen, werden im Transcript of Records ausgewiesen (§ 23 Absatz 3).

**Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus**  
**des Instituts für Journalistik**  
**der Fakultät Kulturwissenschaften**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 4. August 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende, Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Masterprüfung**

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27a Übergangsbestimmungen

§ 27b Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

**Anhang:** Struktur des Masterstudiengangs Wissenschaftsjournalismus

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums**

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sind, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis sowie bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben problemorientiert anzuwenden.
- (2) Das Masterstudium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung) im Wissenschaftsjournalismus. In ihm erwerben die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden kritisch einzuordnen und verantwortlich anzuwenden. Am Ende ihres Masterstudiums sollen sie in der Lage sein, in der Wissenschaftsjournalistik unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und insbesondere unter Einbeziehung ihres Zweitfachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Auf dieser wissenschaftlichen Grundlage sollen die Studierenden dazu befähigt werden, im Journalismus auch in führenden Positionen tätig zu werden, insbesondere auch in aktuell berichtenden Massenmedien. Dabei sollen sie innovativ arbeiten und den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Themen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Technik, Statistik & Datenjournalismus und Medizin/Life Sciences strukturiert zu recherchieren und darüber angemessen zu berichten. Die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der wissenschaftlichen Forschung. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation politischer, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus ist
  - a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Wissenschaftsjournalismus der Technischen Universität Dortmund oder

- b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigem) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zusätzlich zum geforderten Abschluss nach Absatz 1 lit. a) oder b) müssen Studienbewerber\*innen ein mindestens 12-monatiges Volontariat, welches in einem vom Prüfungsausschuss anerkannten Medienbetrieb geleistet wurde, nachweisen. Das Volontariat kann durch vom Prüfungsausschuss anerkannte vergleichbare Leistungen in mindestens dem gleichen Umfang ersetzt werden.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber\*innen folgendes Kriterium erfüllen:  

Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Note „gut“ (2,5 oder besser) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
- (6) Ist ein\*e Bewerber\*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Person zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese den Nachweis erbringt, dass sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

## § 4

### Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M. A.“).

## § 5

### Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-



Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## § 6

### Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt zwei Semester (ein Jahr) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 1.800 studentische Arbeitsstunden, die 60 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Das Masterstudium besteht aus der Studieneinheit Wissenschaftsjournalismus im Umfang von 24 Leistungspunkten, dem Zweitfach im Umfang von 6 Leistungspunkten, der Masterarbeit im Umfang von 22 Leistungspunkten sowie sonstigen Leistungen im Umfang von 8 Leistungspunkten.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer oder französischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Lehrenden, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer oder französischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7

### Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Wissenschaftsjournalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der Geschäftsführung des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund unter Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fach-

- semester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik geltend zu machen.
- (6) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 8

### Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate, Hausarbeiten, journalistische Arbeitsmap-

- pen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
  - (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und im Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
  - (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
  - (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen / Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
  - (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
  - (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
  - (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer\*einem Prüfenden bewertet. Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
  - (10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer\*einem Prüfenden in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzerin\*Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\*einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die\*den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1

fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt.

- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\*die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer\*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer\*innen können diese Personen von der\*dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 21.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 19 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Einvernehmlich mit der\*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

## **§ 9**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligte (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## **§ 10**

### **Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## **§ 11**

### **Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Journalistik von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimalwiederholt werden (= drei Prüfungsversuche). Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen

aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Teilleistung ist un-  
schädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen,  
demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
- (4) Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weite-  
res Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 60 Leistungspunkte aus den studienbe-  
gleitenden Prüfungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht be-  
standen gilt oder
  - b) der\*die Kandidat\*in in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche  
Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) mindestens zwei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestan-  
den wurden oder
  - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht  
bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandida-  
tin\*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechts-  
behelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine Be-  
scheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz,  
dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 13

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen  
Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der  
Gruppe der Hochschullehrer\*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen  
Mitarbeiter\*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme  
eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen müssen die Mitglieder des Prü-  
fungsausschusses im Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus tätig bzw.  
eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen soll ein im  
Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Komplementär-  
fach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsaus-  
schusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die Mitglieder werden von dem Vor-  
stand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterin-  
nen\*Vertretern gewählt; die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr, die übr-  
igen Mitglieder für drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der  
Gruppe der Hochschullehrenden die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n

Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertretung werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik Vertreter\*innen nach den in Satz 4 genannten Regelungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder deren\*dessen Vertreter\*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 14

### Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat\*innen können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der\*des Kandidatin\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen\*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## **§ 15**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten oder eines von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss



die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 17**

#### **Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine\*ein Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. der\*die Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  2. der\*dem Kandidatin\*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### **§ 18**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit und die begleitenden Kolloquien zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

### **§ 19**

#### **Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                         |   |                                                                                  |
|-------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = „sehr gut“          | = | eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 = „gut“               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = „befriedigend“      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = „ausreichend“       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = „nicht ausreichend“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:
- |                   |   |                                                                                  |
|-------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| „bestanden“       | = | eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt                           |
| „nicht bestanden“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen\*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- |                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1 = „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %                           |
| 2 = „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %          |
| 3 = „befriedigend“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 % |
| 4 = „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %            |
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert:

|                      |                                 |
|----------------------|---------------------------------|
| bis 1,5              | = „ <i>sehr gut</i> “           |
| über 1,5 und bis 2,5 | = „ <i>gut</i> “                |
| über 2,5 und bis 3,5 | = „ <i>befriedigend</i> “       |
| über 3,5 und bis 4,0 | = „ <i>ausreichend</i> “        |
| über 4,0             | = „ <i>nicht ausreichend</i> “. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
  - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 20

### Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen\*Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem\*seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von dem\*der Inhaber\*in des Lehrstuhls für Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut. Andere Wissenschaftler\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der\*die Kandidat\*in 20 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss einzelner Teilleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit soll in engem fachlichen Zusammenhang zum gewählten Zweitfach und den gewählten Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich dieses Zweifaches stehen. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erhält der\*die Kandidat\*in die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der Technischen Universität Dortmund und die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (4) Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des Betreuerin\*Betreuers und des Themas der Masterarbeit Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Lehrstuhl Wissenschaftsjournalismus ein Thema und einen\*eine Betreuer\*in für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer\*in und Kandidat\*in auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 DIN-A4-Seiten in der Regel nicht überschreiten.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Masterarbeit um bis zu acht Wochen gewähren. Ein formloser Verlängerungsantrag mit kurzer Begründung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (8) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von höchstens drei Kandidatinnen\*Kandidaten bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (10) Nach Abgabe der Masterarbeit erarbeitet der\*die Kandidat\*in auf der Basis der Masterarbeit einen Entwurf für eine kurze Fachveröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fach-

zeitschrift. Zur Kommunikation der Ergebnisse der Masterarbeit verfasst der\*die Kandidat\*in zudem einen wissenschaftsjournalistischen Beitrag für ein Zielmedium eigener Wahl. Beide Übungsarbeiten zur Wissenschaftskommunikation sind den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig vor der Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit zugänglich zu machen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (11) Die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit sind der Prüfungskommission in einem Vortrag zu präsentieren. Dabei müssen auch Fragen zur inhaltlichen und methodischen Vorgehensweise beantwortet werden. Die Präsentation sollte die Dauer von maximal 30 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss wird die wissenschaftliche Präsentation zusammen mit den vorgelegten Arbeiten zur Wissenschaftskommunikation diskutiert.

## § 21

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein\*e Prüfer\*in soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Hierfür kommen auch Hochschullehrer\*innen der betreffenden Zweifächer in Betracht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine\*ein Prüfende\*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein dritte\*r Prüfende\*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 22

### Zusatzqualifikationen

- (1) Die\*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der\*des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der\*die Kandidat\*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 10, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS Einstufungstabelle gemäß § 19 Absatz 10 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 24**

### **Masterurkunde**

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem\*der Dekan\*in und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

##### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat der\*die Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der\*die Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.
- (6) Ferner wird der Mastergrad aberkannt und die Urkunde eingezogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Abschlussarbeit nicht nach den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis erstellt worden ist. Als Orientierung dienen hier die einschlägigen Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie die entsprechenden Richtlinien der Technischen Universität Dortmund.

#### **§ 26**

##### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der\*des Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf An-

trag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 27a**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsordnung vom 3. Februar 2016 (AM Nr. 5/2016, S. 24 ff.) sowie die Prüfungsordnung vom 11. August 2022 (AM Nr. 22/2022, S. 22 ff.) für den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund sind letztmalig im Wintersemester 2026/2027 (bis zum 31. März 2027) anwendbar.
- (2) Studierende, die gemäß der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnungen in den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2026/2027 nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.
- (3) Ab dem Sommersemester 2027 (1. April 2027) gilt von Amts wegen ausschließlich diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat. Anmeldungen zur Masterarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2027 vorgenommen werden.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

### **§ 27b**

#### **Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in das erste Fachsemester in den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können entsprechend § 27a Absatz 2 beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2026 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.



**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Struktur des Masterstudiengangs Wissenschaftsjournalismus**

- (1) Die Studieneinheit (Wissenschafts-) Journalismus besteht aus 3 Modulen.  
 Die Studieneinheit des zu wählenden Zweitfachs (Zweitfach Medizinjournalismus & Life Sciences, Zweitfach Physik, Zweitfach Technikjournalismus, Zweitfach Datenjournalismus) besteht aus einem Wahlpflichtmodul mit 4 SWS und 6 Leistungspunkten.  
 Der Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus besteht aus folgenden Modulen mit studienbegleitenden Prüfungen:

| Modul          |                                                     | Leistungspunkte | Prüfungsart                                                                              | Voraussetzungen für den Modulabschluss                                                                                                                          |
|----------------|-----------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Modul 1</b> | Redaktionsmanagement und Organisationspsychologie   | 8               | 2 Teilleistungen (benotet)                                                               | -                                                                                                                                                               |
| <b>Modul 2</b> | Vertiefung der empirischen Sozialforschung          | 8               | Modulprüfung (benotet)                                                                   | Für die Modulprüfung: Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. |
| <b>Modul 3</b> | Wahlpflicht Wissenschaftsjournalistische Vertiefung | 8               | Teilleistung entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)               | -                                                                                                                                                               |
| <b>Modul 4</b> | Wahlpflicht Zweitfach                               | 6               | Teilleistung entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet) <sup>14</sup> | -                                                                                                                                                               |
| <b>Modul 5</b> | Masterarbeit                                        | 30              | Modulprüfung (benotet)                                                                   | Erwerb von mindestens 20 Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durch das erfolgreiche Absolvieren einzelner Teilleistungen.           |

- (2) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch des Studiengangs. Aus dem Modulhandbuch ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.
- (3) Die Angaben der Leistungspunkte in Absatz 2 sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden; es wird aber auch nur höchstens Anzahl diese Leistungspunkte auf die Masterprüfung angerechnet. Soweit innerhalb eines Moduls über die Höchstzahl von Leistungspunkten hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die\*der Studierende ein Wahlrecht, welche der Prüfungsnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Modulnote eingehen, können auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden (§ 23 Absatz 3).

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus  
des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 4. August 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Bachelorarbeit

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 23 Präsentation der Bachelorarbeit

§ 24 Zusatzqualifikationen

§ 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 26 Bachelorurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 29a Übergangsbestimmungen

§ 29b Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

**Anhang:** Modulübersicht

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Fakultät Kulturwissenschaften unter Beteiligung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums**

- (1) Die Bachelorprüfung soll die Berufsausübung im wirtschaftspolitischen Journalismus ermöglichen und auf ein Masterstudium vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiengangs wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen\*Kandidaten bewiesen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse für einen Übergang in die Berufspraxis erworben haben und die Fähigkeit besitzen, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden, beruflichen Tätigkeit im wirtschaftspolitischen Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen. Insbesondere soll es die Studierenden in die Lage versetzen, wirtschaftspolitische und sonstige ökonomische Themen sachgerecht zu recherchieren und über solche Themen angemessen zu berichten. Da der Studiengang auch die kanonischen VWL-Inhalte eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums volkswirtschaftlicher Fachrichtung voll abdeckt, bereitet es auch auf alle jene Berufsfelder vor, in denen Volkswirtinnen\*Volkswirte und Ökonomen\*Ökonomen üblicherweise tätig und gefragt sind. Durch die Kombination von fundierten und umfassenden volkswirtschaftlichen Kenntnissen und journalistischen Kommunikationsfähigkeiten verschafft das Studium hierbei besondere Qualifikationsvorteile für die vielfältigen und wichtigen Berufsbereiche, in denen Volkswirtinnen\*Volkswirte und Ökonomen\*Ökonomen ihre Erkenntnisse und Problemlösungen an Öffentlichkeit, Journalismus und Politik oder auch innerhalb von Verbänden, Organisationen und Unternehmen an ökonomische Laien kommunizieren und in eine allgemein verständliche Sprache und Darstellung übersetzen müssen. Neben der Verfolgung des Ziels, eine gründliche Vorbereitung für die berufliche Praxis zu leisten, soll der Studiengang in gleichwertiger Gewichtung die Voraussetzungen für ein fachlich vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium in den Bereichen (Wirtschafts-) Journalistik und / oder VWL / Economics schaffen. Die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der Ökonomie. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommuni-

kation politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Außerdem ist eine Hospitation von mindestens vier Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuell berichtenden Massenmediums nachzuweisen. Es können stattdessen auch mindestens vierwöchige Hospitationen bei qualitativ hochwertigen journalistischen Wochen- oder Monatsmedien anerkannt werden. Ohne einen vom Institut für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

### **§ 4**

#### **Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

### **§ 5**

#### **Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester (vier Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie die Erbringung eines Volontariats mit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 240 Leistungspunkte, die ca. 7.200 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. 60 Leistungspunkte entfallen dabei auf das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.

- (4) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Dozentin\*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Im Anhang sind die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung) dargestellt.

## **§ 7**

### **Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein mit 60 Leistungspunkten versehenes, studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit der für hauptberufliche Redakteurinnen\*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit. Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird unter der Verantwortung der jeweiligen, von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für studienintegrierte einjährige Volontärpraktika geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet. Der Prüfungsausschuss kann ein studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum oder eine dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum adäquate Leistung, welche vor der Aufnahme des Studiums absolviert wurde, anerkennen.
- (2) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird durch das Ableisten der zwölfmonatigen Praxisphase abgeschlossen; zusätzlich sind im Rahmen der Begleitseminare zwei Praxisberichte einzureichen und ein Vortrag über das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum zu halten.
- (3) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum kann nach dem Erwerb von 160 Leistungspunkten aufgenommen werden, wobei die Module WPJ-1 bis WPJ-6, WPJ-11, G-1 und mindestens vier Module aus den Bereichen VWL-1 bis VWL-8 vor dem Antritt des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums abgeschlossen worden sein müssen.
- (4) Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums ein zusätzliches 6-wöchiges Praktikum mit der für hauptberufliche Redakteurinnen\*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik im In- oder Ausland nachzuweisen. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen. Das Praktikum wird mit einem unbenoteten Praktikumsbericht abgeschlossen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Praktikums werden 5 Leistungspunkte erworben.
- (5) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Richtlinien zum studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens für das Volontariat bekannt gegeben werden.

## **§ 8**

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspolitischer Journalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der Geschäftsführung des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund, unter Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik geltend zu machen.
- (6) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.



## § 9

### Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltung, journalistischen Arbeitsmappen, Hausarbeiten, Projektpräsentationen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bei Bedarf andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulhandbüchern des Modulhandbuchs und im Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen / Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Regelung nach Absatz 6 findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
- (7) Auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen gehören zu den Klausurarbeiten. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Er-

- stellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Lösungen als zutreffend anerkannt werden. Nicht richtig gelöste Aufgaben oder Teilaufgaben dürfen nicht mit Minuspunkten bewertet werden. Bei einer ganz oder überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zusammen mit den Hilfsmitteln (Absatz 8 Satz 2) auch die zum Bestehen hinreichende Punktzahl (§ 20 Absatz 4) bekannt zu geben.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.
  - (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer\* einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
  - (10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer\* einem Prüfenden in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\* einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die\* den Beisitzende\*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt.
  - (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\* dem Kandidat\*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\* die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer\*in erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer\*innen können diese Personen von der\* dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
  - (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 15 zu bewerten.
  - (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
  - (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.
  - (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleis-

tungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Einvernehmlich mit der\*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

## § 10 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die\*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## § 11 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 12

### **Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftspolitischer Journalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

## § 13

### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die an einer anderen Fakultät in schriftlicher Form absolvierten Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend (5,0)“ im Drittversuch hat sich die\*der Studierende einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Alternativ kann ihr\*ihm die Möglichkeit einer weiteren Wiederholungsprüfung unter Beibehaltung der ursprünglichen Prüfungsform eingeräumt werden. Die Entscheidung, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung oder eine weitere Wiederholungsprüfung angeboten wird, wird von den jeweiligen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss getroffen und der\*dem Kandidatin\*Kandidaten zusammen mit dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (3) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 10 und § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 17), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung sowie eine weitere Wiederholungsprüfung sind ausgeschlossen, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-

- arbeit gemäß § 21 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*der Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Prüfung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erworben werden können.
  - (6) Bei einem nicht bestandenen Wahlpflichtmodul kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
  - (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums, nachgewiesen wurden.
  - (8) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
    - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
    - b) der\*die Kandidat\*in in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
    - c) mindestens zwei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden oder
    - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
  - (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidatin\*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 14

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in den Bachelor- und / oder Masterstudiengängen Wirtschaftspolitischer Journalismus, Wissenschaftsjournalismus oder Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein oder zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sollen aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund stammen. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen\*Vertretern gewählt; die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der

Hochschullehrer\*innen die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik Vertreter\*innen nach den in Satz 4 genannten Regelungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder deren\*dessen Vertreter\*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 15

### Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur\*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fa-

kultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zur\*Zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen\*Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der\*des Kandidatin\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen\*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## **§ 16**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*die Kandidat\*in oder eines von der Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der\*die jeweilige Prüfer\*in. Ein\*e Kandi-

dat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Bachelorprüfung

### § 18

#### Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine\*ein Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. der\*die Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  2. der\*dem Kandidatin\*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 19

#### Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum zusammen. Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon sind 76 Leistungspunkte in der Studieneinheit Journalistik, 90 Leistungspunkte in der Studieneinheit Wirtschaft und



12 Leistungspunkte mit der Bachelorarbeit sowie ihrer Präsentation (2 Leistungspunkte) zu erwerben. Hinzu kommt das Volontariat mit 60 Leistungspunkten.

- (2) Die zu wählenden Module sind einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte im Anhang dieser Prüfungsordnung beschrieben.

## § 20

### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                              |                                                                                    |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = <i>sehr gut</i>          | = eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 = <i>gut</i>               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = <i>befriedigend</i>      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = <i>ausreichend</i>       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = <i>nicht ausreichend</i> | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

|                        |                                                                                    |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>bestanden</i>       | = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt                           |
| <i>nicht bestanden</i> | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 9 Absatz 7) durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen\*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

*sehr gut* (1,0), falls mindestens 75 %,  
*sehr gut* (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,  
*gut* (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,

*gut* (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,  
*gut* (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,  
*befriedigend* (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,  
*befriedigend* (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,  
*befriedigend* (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,  
*ausreichend* (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,  
*ausreichend* (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

- (6) Für die Bewertung von Klausurarbeiten, bei denen nur einzelne Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend für diese Aufgaben; die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den nach den Vorgaben der Aufgabenstellung gewichteten Ergebnissen aller Aufgaben.
- (7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Soweit innerhalb eines Moduls über die notwendige Mindestzahl von Leistungspunkten hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die\*der Studierende ein Wahlrecht, welche der Einzelnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

|                      |                              |
|----------------------|------------------------------|
| bis 1,5              | = <i>sehr gut</i>            |
| über 1,5 und bis 2,5 | = <i>gut</i>                 |
| über 2,5 und bis 3,5 | = <i>befriedigend</i>        |
| über 3,5 und bis 4,0 | = <i>ausreichend</i>         |
| über 4,0             | = <i>nicht ausreichend</i> . |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Werden mehr Wahlpflichtmodule abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Bachelorprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten möglich.
- (9) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für das Modul WPJ-11.
- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note des Moduls Bachelorarbeit (Modul WPJ-11), wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note des Moduls Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen

Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.

- (12) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (13) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist zusammen mit der anschließenden Präsentation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung in diesem Studiengang. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem\*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll inhaltlich grundsätzlich so angelegt sein, dass sie Brücken zwischen Theorie und Praxis sowie zwischen den Fächern Journalistik und VWL / Economics schlägt. Im Idealfall sollte sie sich inhaltlich und methodisch mit der Problematik der journalistischen Vermittlung komplexer, aber politisch-gesellschaftlich relevanter ökonomischer Inhalte befassen. Durch die Bachelorarbeit und ihre Präsentation werden insgesamt 14 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von den Inhaberinnen\*Inhabern der Professuren für wirtschaftspolitischen Journalismus oder für Journalistik mit dem Schwerpunkt ökonomische Grundlagen des Journalismus der Technischen Universität Dortmund betreut. Andere Wissenschaftler\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit

muss der\*die Kandidat\*in die Module WPJ-1 bis WPJ-6, G-1 und mindestens 4 Module aus dem Bereich VWL-1 bis VWL-8 erfolgreich abgeschlossen sowie 130 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erhält der\*die Kandidat\*in die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der Technischen Universität Dortmund und die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des Betreuerin\*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen\*eine Betreuer\*in für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer\*in und Kandidat\*in auch in englischer Sprache verfasst werden.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Wird ein Thema in einer Arbeitsgruppe bearbeitet, so gilt die Beschränkung für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten gesondert.
- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## **§ 22**

### **Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer\*Eine der Prüfenden soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine\*ein Prüfender die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein Prüfende\*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten zusammen mit der Bewertung der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 23**

### **Präsentation der Bachelorarbeit**

- (1) Die mündliche Präsentation der Bachelorarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, die Fragestellung, die Methodik und die Ergebnisse der Bachelorarbeit mündlich vorzustellen, diese in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zur wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten. Der Termin der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit soll nicht später als drei Monate nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit liegen.
- (2) Der Termin, an dem die mündliche Präsentation stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die mündliche Präsentation wird vor den beiden Prüfenden der Bachelorarbeit abgelegt.
- (4) Die mündliche Präsentation dauert etwa 30 Minuten.

- (5) Fr die Bewertung der mndlichen Prsentation gilt § 9 Absatz 10 Satz 2 bis Satz 4. Das Ergebnis der mndlichen Prsentation ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die Prfung zusammen mit der Bewertung der Bachelorarbeit bekannt zu geben; die Bekanntgabe beider Bewertungen erfolgt sptestens drei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit.

## § 24

### Zusatzqualifikationen

- (1) Die\*der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgltigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prfungsleistungen knnen keine Leistungspunkte erworben werden. Die Studierenden knnen im Wahlbereich als Zusatzqualifikationen Module im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten absolvieren.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht bercksichtigt. Die Bewertung der Prfungsleistungen wird auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.
- (3) Zusatzqualifikationen in Modulen der Fakultt Wirtschaftswissenschaften knnen nur im Rahmen der Regelungen der aktuellen Nebenfachvereinbarungen erbracht werden.

## § 25

### Zeugnis, Bescheinigungen fr einen Hochschulwechsel

- (1) ber die sie bestandene Bachelorprfung erhlt der\*die Kandidat\*in in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trgt das Datum des Tages, an dem die letzte Prfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Bachelorprfung, einschlielich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 12, aufzunehmen.
- (2) Soweit fr den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gem § 20 Absatz 12 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfgung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefgt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine bersicht ber die erbrachten Leistungen beigefgt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zustzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darber hinaus knnen im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag ber den Prfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewhlten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprfung eine Bescheinigung ber die bereits erbrachten Prfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthlt.

- (6) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 26 Bachelorurkunde**

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Kulturwissenschaften und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat der\*die Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der\*die Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

## **§ 28**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- (2) Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (4) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 29a**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsordnung vom 22. April 2014 (AM Nr. 8/2014, S. 1 ff.), die Prüfungsordnung vom 2. Februar 2016 (AM Nr. 5/2016, S. 43 ff.) sowie die Prüfungsordnung vom 23. September 2022 (AM Nr. 30/2022, S. 103 ff.) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund sind letztmalig im Sommersemester 2031 (bis zum 30. September 2031) anwendbar.
- (2) Studierende, die gemäß der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnungen in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2031 nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.
- (3) Ab dem Wintersemester 2031/2032 (1. Oktober 2031) gilt von Amts wegen ausschließlich diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat. Anmeldungen zur Bachelorarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 30. September 2031 vorgenommen werden.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.



### **§ 29b**

#### **Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können entsprechend § 29a Absatz 2 beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2026 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2026 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Modulübersicht**

(1) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus folgenden Modulen (P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, LP = Leistungspunkte):

| Modul |                                                            | LP    | Prüfungsart                               | Voraussetzungen für den Modulabschluss                                                                                                                                              |
|-------|------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| WPJ-1 | Grundlagen (P)                                             | 6 LP  | 2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet) |                                                                                                                                                                                     |
| WPJ-2 | Journalistische Recherche und Vermittlung – Basismodul (P) | 7 LP  | 2 Teilleistungen (benotet)                |                                                                                                                                                                                     |
| WPJ-3 | Medienrecht (P)                                            | 7 LP  | Modulprüfung (benotet)                    | Für die Modulprüfung: vorausgehende Studienleistung<br>Für die Teilnahme an Medienrecht II: Medienrecht I                                                                           |
| WPJ-4 | Lehrredaktion (P)                                          | 16 LP | 6 Teilleistungen (benotet)                | Für die Teilnahme am Modul: WPJ-2<br><br>Für die Teilnahme an 4.2 und 4.3: erfolgreicher Abschluss von 4.1<br><br>Für die Teilnahme an 4.5 und 4.6: erfolgreicher Abschluss von 4.4 |
| WPJ-5 | Empirische Kommunikationsforschung (P)                     | 7 LP  | 2 Teilleistungen (benotet)                |                                                                                                                                                                                     |
| WPJ-6 | Akteure und Aktualität (P)                                 | 8 LP  | 2 Teilleistungen (benotet)                |                                                                                                                                                                                     |
| WPJ-7 | Lehrredaktion Vertiefung (WP)                              | 4 LP  | Modulprüfung (benotet)                    | Für die Teilnahme am Modul: WPJ-4.1 und WPJ-4.4                                                                                                                                     |

|        |                                                                    |       |                               |                    |
|--------|--------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------|--------------------|
| WPJ-8  | Praktikum (P)                                                      | 5 LP  | Modulprüfung<br>(unbenotet)   |                    |
| WPJ-9  | Vertiefungsmodul (P)                                               | 6 LP  | 2 Teilleistungen<br>(benotet) |                    |
| WPJ-10 | Themenfelder der wirtschafts-<br>politischen Berichterstattung (P) | 10 LP | 2 Teilleistungen<br>(benotet) |                    |
| WPJ-11 | Bachelorarbeit (P)                                                 | 14 LP | 2 Teilleistungen<br>(benotet) | vgl. § 21 Absatz 3 |
| WPJ-12 | Studienintegriertes einjähriges<br>Volontärpraktikum (P)           | 60 LP | *                             | vgl. § 7 Absatz 3  |

\* Das Modul wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen.

- (2) Die Studieneinheit Wirtschaft besteht aus den nachfolgend aufgeführten benoteten Pflichtmodulen (P) sowie dem Wahlpflichtbereich Wirtschaft. Neben 75 Leistungspunkten in den Pflichtmodulen müssen die Studierenden weitere 15 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich Wirtschaft erwerben. Die einzelnen Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Der Umfang von 15 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich Wirtschaft ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 20 Absatz 7 bzw. § 20 Absatz 9 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

| Modul |                               | LP     | Prüfungsart                | Zugangsvoraussetzungen |
|-------|-------------------------------|--------|----------------------------|------------------------|
| G-1   | Methodische Grundlagen (P)    | 15 LP  | 2 Teilleistungen (benotet) |                        |
| VWL-1 | Wirtschaftstheorie I (P)      | 7,5 LP | Modulprüfung (benotet)     |                        |
| VWL-2 | Wirtschaftstheorie II (P)     | 7,5 LP | Modulprüfung (benotet)     |                        |
| VWL-3 | Applied Economics I (P)       | 7,5 LP | Modulprüfung (benotet)     |                        |
| VWL-4 | Makroökonomie I (P)           | 7,5 LP | Modulprüfung (benotet)     |                        |
| VWL-5 | Applied Economics II (P)      | 7,5 LP | Modulprüfung (benotet)     |                        |
| VWL-6 | Makroökonomie II (P)          | 7,5 LP | Modulprüfung (benotet)     |                        |
| VWL-7 | Mikroökonomie II (P)          | 7,5 LP | Modulprüfung (benotet)     |                        |
| VWL-8 | Mikroökonomie I (P)           | 7,5 LP | Modulprüfung (benotet)     |                        |
| W-*   | Wahlpflichtbereich Wirtschaft | 15 LP  |                            |                        |

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Economics und Journalismus  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 4. August 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Studienprofile
- § 8 Redaktionspraktika
- § 9 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende, Beisitzende
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

## **II. Masterprüfung**

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Präsentation der Masterarbeit
- § 25 Zusatzqualifikationen
- § 26 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 27 Masterurkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 30 Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

## **Anhang: Modulübersicht**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Fakultät Kulturwissenschaften unter Beteiligung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums**

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der\*die Kandidat\*in fachbezogene Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis sowie bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben problemorientiert anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung) sowie durch die Verbindung von Economics und Journalismus. Es vermittelt in der Studieneinheit Wirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der modernen Economics und der Wirtschaftspolitik; die Studierenden sollen die Fähigkeit zu einer kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich basierten Problemlösungen und zu verantwortlichem Handeln erwerben. In der Studieneinheit Journalistik soll der Studiengang im Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ professionelle Grundlagenkompetenzen im Bereich des wirtschaftspolitischen Journalismus vermitteln. Durch die Kombination von fundierten und umfassenden volkswirtschaftlichen Kenntnissen und journalistischen Kommunikationsfähigkeiten verschafft das Studium hierbei besondere Qualifikationsvorteile für die vielfältigen und wichtigen Berufsbereiche, in denen Volkswirtinnen\*Volkswirte und Ökonomen\*Ökonomen ihre Erkenntnisse und Problemlösungen an Öffentlichkeit, Journalismus und Politik oder auch innerhalb von Verbänden, Organisationen und Unternehmen an ökonomische Laien kommunizieren und in eine allgemein verständliche Sprache und Darstellung übersetzen müssen. Im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ sollen die Studierenden vertiefte volkswirtschaftlich und journalistikwissenschaftlich fundierte Kenntnisse zur Erforschung und zur praktischen Anwendung von journalistischen Methoden und Strategien erwerben, die es erlauben, komplexe Probleme zu lösen, die bei der journalistischen Vermittlung komplizierter und schwieriger, politisch und gesellschaftlich hoch relevanter ökonomischer Inhalte in aktuellen Massenmedien auftreten. Die Studierenden werden zu Expertinnen\*Experten einer planvollen Verknüpfung von Sach- und Vermittlungskompetenzen im Themenfeld der Wirtschaftspolitik. Im besten Einklang mit diesem Ziel soll der Studiengang in beiden Profilen zugleich auch auf eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung, idealtypisch im Feld der Wirtschaftsjournalistik, und somit auch auf die Verfolgung einer wissenschaftlichen Karriere vorbereiten. Die im

Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der Ökonomie. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

### § 3

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics und Journalismus ist
  - a) ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium an der Technischen Universität Dortmund mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre oder
  - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Bei der Entscheidung über die Wesentlichkeit von Unterschieden der Studienabschlüsse sind insbesondere die nachgewiesenen Kenntnisse im Fach der Volkswirtschaftslehre sowie der Mathematik / Statistik maßgeblich, die den in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden entsprechen sollen. Der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre setzt voraus, dass Prüfungsleistungen im Umfang von 50 Leistungspunkten aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und 10 Leistungspunkten aus dem Bereich der Statistik und Mathematik nachgewiesen werden. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber\*innen folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5 oder besser) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss



sich die Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.

- b) Der\*Die Bewerber\*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
- eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
  - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

Bei den zuvor genannten Nachweisen handelt es sich um die Mindestanforderungen an die für den erfolgreichen Studienabschluss notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Insbesondere zur erfolgreichen Absolvierung der notwendigen Redaktionspraktika (§ 8) wird eine über die zuvor genannten Nachweise hinausgehende Kenntnis der deutschen Sprache dringend empfohlen. Es wird eine hohe Bereitschaft der Bewerber\*innen vorausgesetzt, die bereits vorhandenen Sprachkenntnisse durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote stetig zu verbessern, beispielsweise durch die Teilnahme an entsprechenden Kursangeboten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Fremdsprachen.

- c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (5) Ist ein\*e Bewerber\*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen\*diese Bewerber\*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn dieser\*diese den Nachweis erbringt, dass er\*sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

## § 4

### Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M. A.“).

## § 5

### Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## § 6

### Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Dozentin\*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. In der Studieneinheit Wirtschaft sind im Wahlpflichtbereich mindestens drei rein englischsprachige Module zu wählen.
- (6) Im Anhang sind die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), dargestellt.

## § 7

### Studienprofile

- (1) Das Studium kann in den Studienprofilen „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ oder „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ studiert werden.
- (2) Die Studierenden werden je nach Qualifikation einem der Studienprofile zugeordnet.
- (3) Studierende, die neben dem qualifizierten Bachelorabschluss gemäß § 3 den Abschluss eines mindestens zwölfmonatigen Redaktionsvolontariats bei einem vom Prüfungsausschuss anerkannten aktuellen Massenmedium oder eine gleichwertige praktische journalistische Qualifikation nachweisen, werden dem Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ zugeordnet.
- (4) Studierende, die neben dem qualifizierten Bachelorabschluss gemäß § 3 kein Volontariat im Sinne von Absatz 3 nachweisen, werden dem Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ zugeordnet.
- (5) Die in den einzelnen Studienprofilen zu absolvierenden Module ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Prüfungsordnung.

## § 8

### Redaktionspraktika

- (1) Für das Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ ist ein Redaktionspraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen zu absolvieren. Die Arbeitszeit je Praktikumswoche umfasst in der Regel fünf Tage. Das Redaktionspraktikum ist in vom Prüfungsausschuss anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktionen von Quali-

tätsmedien oder bei einer vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftspolitischen Institution von herausragender öffentlicher Bedeutung zu absolvieren. Alternativ kann auch eine kontinuierliche freie Mitarbeit in einer anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktion von Qualitätsmedien vom Prüfungsausschuss als Redaktionspraktikum anerkannt werden. Für den erfolgreichen Abschluss des Redaktionspraktikums werden 6 Leistungspunkte erworben.

- (2) Für das Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ sind zwei Redaktionspraktika im Umfang von jeweils mindestens sechs Wochen abzuleisten. Die Arbeitszeit je Praktikumswoche umfasst in der Regel fünf Tage. Die Redaktionspraktika sind in vom Prüfungsausschuss anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktionen von Qualitätsmedien zu absolvieren. Eines der beiden Redaktionspraktika kann alternativ bei einer vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftspolitischen Institution von herausragender öffentlicher Bedeutung absolviert werden. Über den Prüfungsausschuss kann überdies eine kontinuierliche freie Mitarbeit in einer anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktion von Qualitätsmedien vom Prüfungsausschuss als Redaktionspraktikum im Sinne der Sätze 1 und 2 anerkannt werden. Für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Redaktionspraktika werden jeweils 6 Leistungspunkte erworben.
- (3) Für den Erfolg und die Durchführung der einzelnen Redaktionspraktika werden sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.
- (4) Über die einzelnen Praktika ist vom ausbildenden Medienbetrieb oder von der wirtschaftspolitischen Institution jeweils ein Zeugnis zu erteilen. Das Zeugnis muss den Namen der\*des Praktikantin\*Praktikanten sowie Angaben zur Dauer, zum wöchentlichen Arbeitsumfang und zur Art der Tätigkeit enthalten. Eine Benotung unterbleibt, eventuelle Benotungen fließen nicht in die Gesamtnote des Masterstudiums ein.
- (5) Die einzelnen Redaktionspraktika werden durch das Ableisten der jeweils sechswöchigen Praxisphase abgeschlossen.
- (6) Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien des Instituts für Journalistik.

## § 9

### **Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Economics und Journalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmer\*innen sowie einer Höchstzahl der Teilnehmer\*innen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der Geschäftsführung des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund unter Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegatten\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik geltend zu machen.
- (7) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 10 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehr-

- veranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, journalistischen Arbeitsmappen oder Projektpräsentationen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bei Bedarf andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
  - (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
  - (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
  - (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
  - (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen / Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Regelung des Absatz 6 findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
  - (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
  - (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer\* einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer\* einem Prüfenden in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\* einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die\* den Beisitzende\*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\* dem Kandidat\*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\* die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer\*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer\*innen können diese Personen von der\* dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 16 zu bewerten.
- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 21 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 23.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 21 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\* dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (17) Einvernehmlich mit der\*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

## **§ 11**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die\*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## **§ 12**

### **Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## **§ 13**

### **Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen be-

tragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs Economics und Journalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

## § 14

### Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie „nicht bestanden“ sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 22 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Prüfung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erworben werden können.
- (4) Maximal zwei endgültig „nicht bestandene“ Wahlpflichtmodule können jeweils durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
- (5) Die Masterprüfung ist „bestanden“, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, einschließlich der Masterarbeit, erworben wurden und die jeweils vorgesehenen Redaktionspraktika nach § 8 nachgewiesen wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig „nicht bestanden“, wenn
  - a) der\*die Kandidat\*in in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - b) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum „nicht bestanden“ ist oder als „nicht bestanden“ gilt oder
  - c) mindestens drei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig „nicht bestanden“ wurden oder
  - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig „nicht bestanden“ wurde.



- (7) Ist die Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder gilt eine Prüfung als endgültig „nicht bestanden“, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidatin\*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften für den Masterstudiengang Economics und Journalismus einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in den Bachelor- und / oder Masterstudiengängen Wirtschaftspolitische Journalismus, Wissenschaftsjournalismus oder Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein oder zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sollen aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund stammen. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen\*Vertretern gewählt; die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik Vertreter\*innen nach den in Satz 4 genannten Regelungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 16

### Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen\*Kandidaten können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der\*des Kandidatin\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen\*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## § 17

### Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 18

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten oder eines von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*Eine Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Masterprüfung

### § 19

#### Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine\*ein Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) der\*die Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig „nicht bestanden“ hat oder
  - b) der\*dem Kandidatin\*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 20

#### Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und den Praktika. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben; davon sind in der Studieneinheit Journalistik im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ 51 Leistungspunkte, im Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ 45 Leistungspunkte sowie weitere 45 Leistungspunkte in der Studieneinheit Wirtschaft und 18 Leistungspunkte durch die Masterarbeit, einschließlich ihrer Präsentation, zu erwerben. Hinzu kommen die jeweiligen Redaktionspraktika mit einem Umfang von 6 bzw. insgesamt 12 Leistungspunkten.
- (2) Die je nach Studienprofil zu wählenden Module sind einschließlich der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte im Anhang dieser Prüfungsordnung beschrieben und angegeben.

### § 21

#### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

|                    |                                                                                |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = „sehr gut“     | = eine hervorragende Leistung                                                  |
| 2 = „gut“          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = „befriedigend“ | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht               |
| 4 = „ausreichend“  | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt          |

5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

„bestanden“ = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

„nicht bestanden“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (4) Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 10 Absatz 7) durchgeführt wurde, gilt als „bestanden“, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen\*Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung „bestanden“, so lautet die Note wie folgt:

„sehr gut“ (1,0), falls mindestens 75 %,

„sehr gut“ (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,

„gut“ (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,

„gut“ (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,

„gut“ (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,

„befriedigend“ (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,

„befriedigend“ (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,

„befriedigend“ (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,

„ausreichend“ (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,

„ausreichend“ (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

- (6) Für die Bewertung von Klausurarbeiten, bei denen nur einzelne Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend für diese Aufgaben; die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den nach den Vorgaben der Aufgabenstellung gewichteten Ergebnissen aller Aufgaben.

- (7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen im Rahmen des Moduls abgelegten Teilleistungen. Soweit innerhalb eines

Moduls über die notwendige Mindestzahl von Leistungspunkten hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die\*der Studierende ein Wahlrecht, welche der Einzelnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = „sehr gut“

über 1,5 bis 2,5 = „gut“

über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“

über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“

über 4,0 = „nicht ausreichend“.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Nicht Teil der Fachnote ist ausschließlich das Modul EJ-6.
- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note für die Masterarbeit (Modul EJ-5), wobei die Fachnote mit dem Faktor 2 und die Note der Masterarbeit (Modul EJ-5) mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist zusammen mit der anschließenden Präsentation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung in diesem Studiengang. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem\*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll inhaltlich grundsätzlich so angelegt sein, dass sie Brücken zwischen Forschung und Praxis sowie zwischen den Fächern Journalistik und VWL / Economics schlägt. Im Idealfall sollte sie sich inhaltlich und methodisch mit der Problematik der journalistischen Vermittlung komplexer, politisch und/oder gesellschaftlich relevanter ökonomischer Inhalte befassen. Durch die Masterarbeit und ihrer Präsentation werden insgesamt 18 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit wird von den Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrern der Professuren der Technischen Universität Dortmund für wirtschaftspolitischen Journalismus oder für Journalistik mit dem Schwerpunkt ökonomische Grundlagen des Journalismus betreut. Andere Hochschullehrer\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der\*die Kandidat\*in die Pflichtmodule EJ-1 bis EJ-4 oder WPQ-1 bis WPQ-3 sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erhält der\*die Kandidat\*in die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der Technischen Universität Dortmund und die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des Betreuenden oder des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine\*n Betreuende\*n für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuender\*Betreuendem und Kandidat\*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der\*dem Betreuenden ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Masterarbeit um bis zu acht Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 DIN-A4-Seiten in der Regel nicht überschreiten. Wird ein Thema in einer Arbeitsgruppe bearbeitet, so gilt die Beschränkung für jede\*n Kandidat\*in\*Kandidaten gesondert.
- (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 23

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer\*Eine der Prüfenden soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Hierfür kommen insbesondere auch Hochschullehrer\*innen der betreffenden Studieneinheit Wirtschaft in Betracht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine\*ein Prüfende\*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein dritte\*r Prüfende\*r zur Bewertung



der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten zusammen mit der Bewertung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit in der Regel spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 24**

### **Präsentation der Masterarbeit**

- (1) Die mündliche Präsentation der Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, die Fragestellung, die Methodik und die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich vorzustellen, diese in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zur wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten.
- (2) Der Termin der mündlichen Präsentation der Masterarbeit soll nicht später als 3 Monate nach dem Abgabetermin der Masterarbeit liegen. Der Termin, an dem die mündliche Präsentation stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die mündliche Präsentation wird vor den beiden Prüfenden der Masterarbeit abgelegt.
- (4) Die mündliche Präsentation dauert etwa 30 Minuten.
- (5) Für die Bewertung der mündlichen Präsentation gilt § 10 Absatz 10 Satz 2 bis Satz 4. Das Ergebnis der mündlichen Präsentation ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung zusammen mit der Bewertung der Masterarbeit bekannt zu geben; die Bekanntgabe beider Bewertungen erfolgt spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit.

## **§ 25**

### **Zusatzqualifikationen**

- (1) Die\*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der\*dem Kandidatin\*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.
- (3) Zusatzqualifikationen in Modulen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften können nur im Rahmen der Regelungen der aktuellen Nebenfachvereinbarungen erbracht werden.

## **§ 26**

### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der\*die Kandidat\*in in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach

- § 21 Absatz 10, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 21 Absatz 11 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
  - (3) Das Zeugnis gibt das Studienprofil der\*des Kandidatin\*Kandidaten an.
  - (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
  - (5) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul-, Fach- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
  - (6) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
  - (7) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
  - (8) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 27**

### **Masterurkunde**

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Kulturwissenschaften und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat der\*die Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die No-

ten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der\*die Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

## § 29

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- (2) Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (4) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 30

### Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in das erste Fachsemester in den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung ebenfalls für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2026 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Modulübersicht**

- (1) Die Studieneinheit Journalistik besteht im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ aus folgenden Pflichtmodulen (LP = Leistungspunkte):

| Modul |                                                | LP    | Prüfungsart            | Voraussetzungen für den Modulabschluss |
|-------|------------------------------------------------|-------|------------------------|----------------------------------------|
| WPQ-1 | Theorie-Praxis-Projekt I: Print und Online     | 15 LP | Modulprüfung (benotet) |                                        |
| WPQ-2 | Theorie-Praxis-Projekt II: Radio               | 15 LP | Modulprüfung (benotet) |                                        |
| WPQ-3 | Theorie-Praxis-Projekt III: Fernsehen          | 15 LP | Modulprüfung (benotet) |                                        |
| WPQ-4 | Grundlagen der computer-gestützten Textanalyse | 6 LP  | Modulprüfung (benotet) |                                        |

- (2) Die Studieneinheit Journalistik besteht im Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ aus folgenden Pflichtmodulen (LP = Leistungspunkte):

| Modul |                                                                    | LP    | Prüfungsart                | Voraussetzungen für den Modulabschluss |
|-------|--------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------|----------------------------------------|
| EJ-1  | Grundlagen                                                         | 10 LP | 4 Teilleistungen (benotet) |                                        |
| EJ-2  | Praxis des wirtschaftspolitischen Journalismus I: Print und Online | 10 LP | Modulprüfung (benotet)     |                                        |
| EJ-3  | Praxis des wirtschaftspolitischen Journalismus II: Radio           | 10 LP | Modulprüfung (benotet)     |                                        |
| EJ-4  | Praxis des wirtschaftspolitischen Journalismus III: Fernsehen      | 15 LP | Modulprüfung (benotet)     |                                        |

- (3) In beiden Studienprofilen enthält die Studieneinheit Journalistik zudem folgende Pflichtmodule (LP = Leistungspunkte):

| Modul |                                            | LP           | Prüfungsart                | Voraussetzungen für den Modulabschluss                                         |
|-------|--------------------------------------------|--------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| EJ-5  | Masterarbeit (Kolloquium und Masterarbeit) | 18 (2+16) LP | 2 Teilleistungen (benotet) | EJ-1 bis EJ-4 oder WPQ-1 bis WPQ-3 sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP |
| P     | Integrierte Reaktionspraktika              | 6 / 12 LP*   | **                         |                                                                                |

- \* Für das Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ werden für das Redaktionspraktikum 6 Leistungspunkte erworben. Im Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ werden für die erforderlichen zwei Redaktionspraktika insgesamt 12 Leistungspunkte erworben.
  - \*\* Die jeweiligen Redaktionspraktika werden ohne Prüfung gemäß § 8 Absatz 4 abgeschlossen.
- (4) Neben 75 Leistungspunkten in den Pflichtmodulen der Studieneinheit Journalistik müssen die Studierenden weitere 45 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen der Studieneinheit Wirtschaft erwerben. Neben Wahlpflichtmodulen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund können auch volkswirtschaftliche Wahlpflichtmastermodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum gewählt werden, die im jeweiligen Semester an den betreffenden Hochschulen angeboten werden. Die einzelnen an der Technischen Universität Dortmund angebotenen Wahlpflichtmodule der Studieneinheit Wirtschaft ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, die an der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Wahlpflichtmodule aus dem Modulhandbuch für die Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Der Umfang von 45 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Masterprüfung. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten die § 21 Absatz 7 bzw. § 21 Absatz 9 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.